

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

was ursprünglich nur ein kleines Änderungsgesetz mit hauptsächlich redaktionellen Änderungen im Steuerrecht sein sollte, haben Bundestag und Bundesrat im Rekordtempo zu einem regelrechten Mini-Jahressteuergesetz entwickelt. Insbesondere wird schon im Oktober die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen erneut umgekehrt. Unterdessen hat das Bundeszentralamt für Steuern die Ausnahmeregelungen beim neuen Kirchensteuerabzugsverfahren erweitert. Wie immer finden Sie alle Themen in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Mini-Jahressteuergesetz kurzfristig beschlossen2
Weiteres Steuergesetz für dieses Jahr angekündigt ☞2
Beschwerden zur Abgeordnetenpauschale abgewiesen ☞2
Kindergeldleistungen im Ausland ☞5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Stromsteuer auf Wechselrichter einer Photovoltaik-Anlage ☞2
Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritt ☞3
Unterkunft und Verpflegung von Erntehelfern ☞4
Differenzbesteuerung auch ohne Hinweis in der Rechnung ☞4
Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen5
Parkplatzüberlassung als Nebenleistung zur Hotelübernachtung ☞3

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Ausnahmen beim Kirchensteuerabzugsverfahren.....5

ARBEITGEBER

Lohnsteuerabzug für Berufsanfänger und Azubis ☞2
Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode ☞3
Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruches auch im Todesfall☞6

ARBEITNEHMER

Häusliches Arbeitszimmer bei beschränkt nutzbarem Arbeitsplatz ☞ ...5
Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruches auch im Todesfall☞6

IMMOBILIENBESITZER

Vorsteueraufteilung bei Gebäuden ☞4
Winterdienst auf Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung ☞6

KAPITALANLEGER

Verluste beim Verkauf von Lehman-Zertifikaten ☞6
☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 8 - 9/2014

	Aug	Sep
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-
Lohnsteuer	11.	10.
Einkommensteuer	-	10.
Körperschaftsteuer	-	10.
Vergnügungsteuer	11.	10.
Gewerbesteuer	15.*	-
Grundsteuer	15.*	-
SV-Beitragsnachweis	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	26.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt
** Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

KURZ NOTIERT

Beschwerden zur Abgeordnetenpauschale abgewiesen

Regelmäßig sorgt die steuerfreie Aufwandspauschale der Bundestagsabgeordneten für Schlagzeilen, wenn wieder einmal ein Versuch unternommen wird, dieses Recht auch für andere Steuerzahler einzuklagen. Damit ist jetzt Schluss, denn nach dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht sind jetzt auch Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gescheitert. Die steuerfreie Pauschale wird damit weiter ein Dorn im Auge vieler Steuerzahler bleiben, die keinen Anspruch auf eine vergleichbare steuerfreie Leistung haben. Wer unter Hinweis auf die Verfahren einen Einspruch beim Finanzamt eingelegt hatte, wird nun vom Finanzamt aufgefordert, den Einspruch zurückzunehmen.

Weiteres Steuergesetz für dieses Jahr angekündigt

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrats zum inzwischen in Kraft getretenen Kroatienanpassungsgesetz (siehe Schwerpunktbeitrag rechts) darauf hingewiesen, dass sie im 2. Halbjahr 2014 ein weiteres Gesetzgebungsverfahren mit Steueränderungen plant, das noch dieses Jahr abgeschlossen werden soll. Welche Änderungen dort möglicherweise umgesetzt werden, steht momentan noch nicht fest. Unklar ist auch, warum nun so viele Änderungen im Rekordtempo mit dem ersten Gesetz verabschiedet wurden, wenn eine spätere Verabschiedung noch in diesem Jahr genauso möglich gewesen wäre und den Steuerzahlern mehr Zeit zur Vorbereitung gegeben hätte.

Lohnsteuerabzug für Berufsanfänger und Azubis

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist darauf hin, dass viele Arbeitgeber in den Standardschreiben zum Arbeits- oder Ausbildungsvertrag immer noch die Vorlage der Lohnsteuerkarte fordern. Die Lohnsteuerkarte wurde jedoch bereits vor über einem Jahr abgeschafft und durch ELStAM ersetzt. Die veralteten Anschreiben führen daher zu Nachfragen bei den Finanzämtern. Besteht der Arbeitgeber dennoch auf einer Papierbescheinigung der ELStAM, können sich die Berufsanfänger an ihr zuständiges Finanzamt wenden und einen Ausdruck erhalten.

Stromsteuer auf Wechselrichter einer Photovoltaik-Anlage

Wechselrichter wandeln den von Photovoltaik-Anlagen erzeugten Gleichstrom in allgemein nutz- und einspeisbaren Wechselstrom um. Bei größeren Solaranlagen kann der für deren Betrieb notwendige Strom durchaus ins Gewicht fallen. Für das Finanzgericht München sind die Wechselrichter aber keine Neben- oder Hilfsanlagen zur Stromerzeugung, sondern Einrichtungen zur Einspeisung des erzeugten Stroms ins öffentliche Stromnetz. Der dort verbrauchte Strom fällt daher nicht unter die Stromsteuerbefreiung.

Mini-Jahressteuergesetz kurzfristig beschlossen

Aus einem Anpassungsgesetz mit primär redaktionellem Charakter ist kurz vor der Verabschiedung ein echtes Steueränderungsgesetz geworden.

Ursprünglich sollte das „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ nur redaktionelle Anpassungen sowie die notwendigen Änderungen des Steuerrechts für den EU-Beitritt Kroatiens enthalten. Doch was Bundestag und Bundesrat nun noch kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet haben, ist ein regelrechtes Mini-Jahressteuergesetz, das gleich mehrere wichtige Änderungen im Steuerrecht enthält.

- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Wichtigste Änderung ist die Rückgängigmachung der erst im Februar durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs geänderten Verfahrensweise bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen an Bauträger. Die Änderung, die Thema eines separaten Schwerpunktbeitrags ist, tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- **Steuerschuldnerschaft bei anderen Lieferungen:** Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird ab dem 1. Oktober 2014 ausgedehnt auf die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielkonsolen.
- **Hörbücher:** Für Hörbücher gilt ab dem 1. Januar 2015 wie für gedruckte Bücher der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Weil aber im Steuerrecht eine neue Regel ohne Ausnahme nur schwer denkbar ist, sind Hörspiele und per Download bezogene Hörbücher ausgenommen. Für diese gilt weiter der Steuersatz von 19 %.
- **Mini-One-Stop-Shop:** Ab dem 1. Januar 2015 gilt für elektronische Dienstleistungen grundsätzlich der Sitz des Kunden als Leistungsort. Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen werden dann immer in dem Land besteuert, in dem der Kunde ansässig ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Unternehmer oder einen Verbraucher handelt. Damit Anbieter nun nicht in sämtlichen EU-Ländern Steuererklärungen abgeben müssen, wird ein sogenannter Mini-One-Stop-Shop geschaffen, über den beim Bundeszentralamt für Steuern alle in den EU-Staaten abzugebenden Erklärungen eingereicht und die fälligen Steuern entrichtet werden können.
- **Mindestbemessungsgrundlage:** Für eine verbilligte Lieferung oder Leistung an Mitarbeiter oder andere nahe stehende Personen richtet sich die fällige Umsatzsteuer nach den für das Unternehmen entstandenen Kosten, soweit diese höher sind als das gezahlte Entgelt. Künftig werden die Kosten höchstens mit dem marktüblichen Entgelt angesetzt, es sei denn, das tatsächlich gezahlte Entgelt ist höher.



- **Steuerbefreiungen:** Verschiedene Leistungen werden von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören bestimmte Arbeitsmarktdienstleistungen, Leistungen zur Kinderförderung und die Überlassung von Personal für geistigen Beistand. Bei der Gewerbesteuer werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation steuerfrei gestellt. Auch bei der Einkommensteuer gibt es eine marginale Erweiterung der Steuerfreiheit, nämlich für Unfallentschädigungen für Beamte und für staatliche Aufwandsentschädigungen.
- **Lohnsteueranmeldung:** Ab 2015 wird die Grenze für eine jährliche Lohnsteueranmeldung von 1.000 Euro auf 1.080 Euro angehoben. Die jährliche Abgabe können dann auch Arbeitgeber nutzen, die eine Aushilfe mit einem Monatslohn von 450 Euro beschäftigen und die pauschale Lohnsteuer von 20 % zahlen.
- **Lohnsteuerabzug:** In den Vorschriften für den Lohnsteuerabzug werden kleinere Änderungen vorgenommen, die hauptsächlich dazu dienen, den Lohnsteuerabzug besser an das Ergebnis einer möglichen späteren Steuerveranlagung anzupassen. Dazu werden unter anderem kleinere Abweichungen vom vorgegebenen Programmablaufplan für eine maschinelle Berechnung zugelassen und die Tarifermäßigung für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten künftig bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- **Einschränkung der Günstigerprüfung:** Arbeitnehmer müssen nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie neben dem Arbeitslohn mehr als 410 Euro an steuerpflichtigen Einkünften haben. Gibt ein Arbeitnehmer mit niedrigeren Nebeneinkünften eine freiwillige Steuererklärung ab, zieht das Finanzamt diese Bagatellgrenze vom Gesamteinkommen ab. Effektiv konnten damit Arbeitnehmer mit Kapitaleinkünften die Bagatellgrenze



zusätzlich zum Sparer-Pauschbetrag nutzen, indem sie eine Günstigerprüfung beantragten und sich damit die einbehaltenen Abgeltungsteuer erstatte lassen. Ab 2014 wird dieser Härteausgleich nun für Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

- **Gebrauchte Lebensversicherungen:** Durch den Verkauf einer Lebensversicherung verliert die Versicherung in der Regel den Zweck der Risikovorsorge. Die Leistungen aus gebrauchten Lebensversicherungen sind daher ab diesem Jahr steuerpflichtig. Anlagemodelle, die auf den Kauf von gebrauchten Lebensversicherungen setzen, verlieren dadurch an Attraktivität. Ausgenommen von der Steuerpflicht ist nur der Kauf einer Police durch die versicherte Person von einem Dritten, zum Beispiel vom Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie Übertragungen aus erb- oder familienrechtlichen Gründen.
- **Kapitalerträge:** Verschiedene Vorschriften zu Kapitalerträgen und zur Kapitalertragsteuer wurden ergänzt. So wird die Sonderregelung zur Kapitalertragsteuererstattung aus verbrieften Dividendenansprüchen auf unverbriefte Ansprüche erweitert. Auch die Vorschriften zu einbringungsgeborenen Anteilen und zum Dividendenstripping wurden überarbeitet. Außerdem wird die Mutter-Tochter-Richtlinie auf Kroatien erweitert.

Leasing-Sonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode

Weil eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasing-Sonderzahlung letztlich nur ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt ist, ist für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klar, dass die Sonderzahlung auf die Laufzeit des Leasing-Vertrages zu verteilen ist. Wenn der geldwerte Vorteil für einen Dienstwagen nach der Fahrtenbuchmethode berechnet wird, ist daher auch nur der zeitanteilige Teil der Sonderzahlung bei der Berechnung zu berücksichtigen. Daran ändert sich auch nichts, wenn im Folgejahr zur 1 %-Regelung gewechselt wird, bei der der verbleibende Teil der Sonderzahlung dann keine Rolle mehr spielt.

Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritt

Eigentlich sind Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, erst dann als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Bilanz zu berücksichtigen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Eine Ausnahme von dieser Regel zeigt ein Fall, den das Finanzgericht Niedersachsen zu entscheiden hatte. Dort hatte die Muttergesellschaft des betroffenen Unternehmens einen Rangrücktritt für ein gewährtes Darlehen erklärt, sodass sie Tilgung und Verzinsung nur aus einem künftigen Bilanzgewinn oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss verlangen kann. Das Unternehmen passivierte diese Darlehensforderung zu Recht, meint das Gericht. Entscheidend war die Anknüpfung an den Bilanzgewinn, weil dieser weiter gefasst ist als die steuerrechtliche Definition künftiger Einnahmen oder Gewinne und auch entstehen kann, wenn keine steuerpflichtigen Gewinne anfallen.

Parkplatzüberlassung als Nebenleistung zur Hotelübernachtung

Die unentgeltliche Überlassung der Parkplätze im Zusammenhang mit der Übernachtung im Hotel sieht das Finanzgericht Niedersachsen als Nebenleistung zur Beherbergung. Das Finanzamt darf daher nicht einfach die Preise für eine Übernachtung aufteilen und einen fiktiven Anteil für die Parkplatznutzung zum vollen Steuersatz ansetzen. Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision eingelegt.

Vorsteueraufteilung bei Gebäuden

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof erneut einige Fragen zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden vorgelegt. Insbesondere geht es um die Frage, ob bei der Anschaffung oder Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes Eingangsleistungen zunächst soweit möglich den steuerpflichtigen oder steuerfreien Verwendungsumsätzen des Gebäudes zugeordnet werden müssen und lediglich die danach verbliebenen nicht direkt zuordenbaren Vorsteuern nach einem Flächen- oder Umsatzschlüssel aufgeteilt werden. Außerdem will der Bundesfinanzhof wissen, ob das analog für die laufenden Kosten gilt und inwieweit die Berichtigung des Vorsteuerabzugs im Fall eines nachträglich vorgeschriebenen vorrangigen Aufteilungsschlüssels mit EU-Recht vereinbar ist.

Unterkunft und Verpflegung von Erntehelfern

Mit dem Sommer kommt auch die Hochsaison bei der Ernte, für die viele Landwirte Erntehelfer engagieren. Das Hessische Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass Unterkunft und Verpflegung für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig sind. Die Beherbergung von Erntehelfern ist keine steuerfreie Vermietung, weil es sich um eine kurzfristige Beherbergung von Fremden handelt. Auch die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung kommt nicht in Frage, weil weder die Gewährung von Unterkunft an die Erntehelfer noch deren Verköstigung landwirtschaftliche Dienstleistungen oder landwirtschaftliche Hilfsumsätze sind.

Differenzbesteuerung auch ohne Hinweis in der Rechnung

Für den Wiederverkauf von beweglichen Gegenständen, die ohne Vorsteuerabzug erworben wurden, kommt die Differenzbesteuerung in Frage. Voraussetzung ist aber, dass in der Rechnung an den Käufer keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Die Notwendigkeit für einen ausdrücklichen Hinweis auf die Anwendung der Differenzbesteuerung in der Rechnung sieht das Finanzgericht Düsseldorf nicht. Allerdings gilt das Urteil nur für Altfälle vor dem 30. Juni 2013, da seit diesem Termin neue Pflichtangaben in Rechnungen vorgeschrieben sind und somit auch auf die Anwendung der Differenzbesteuerung hinzuweisen ist.

- **Handel mit Fremdwährungsbeträgen:** Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird wieder die Fifo-Methode eingeführt, weil sich die seit einigen Jahren geltende Durchschnittswertmethode als nur schwer handhabbar erwiesen hat.
- **Organschaften:** Im Körperschaftsteuergesetz wird eine Anwendungsregelung zu Gewinnabführungsverträgen mit ausländischen Organträgern an die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts angepasst.
- **Umstrukturierungen:** Bei der Grunderwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierungen im Konzern wird rückwirkend klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch für Einbringungen und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage nach dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Staats gilt.
- **Wegzugsbesteuerung:** Eine Änderung soll ein Gestaltungsmodell unterbinden, bei dem vor einem Wegzug ins Ausland Anteile an einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen ins Betriebsvermögen einer GmbH & Co. KG eingebracht wurden, um die Besteuerung stiller Reserven zu umgehen. Die Änderung gilt für Umwandlungen ab dem 1. Januar 2014.
- **Riester-Rente:** Die Anbieter von Riester-Verträgen müssen der zentralen Meldestelle künftig bestimmte Daten mitteilen, wenn die Auszahlung nach dem 31. Dezember 2016 beginnt. Außerdem werden Regelungen zum Wohn-Riester angepasst. So werden nun auch die Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr eines beruflichen Umzugs einbezogen.
- **Unterhaltsleistungen:** Zur Verhinderung von Missbrauch bei Unterhaltsleistungen können Unterhaltszahlungen ab 2015 nur noch dann abgezogen werden, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird. Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden seine Steueridentnummer zu nennen. Weigert er sich dennoch, kann der Unterhaltsleistende die Nummer beim Finanzamt erfragen.
- **Kindergeld:** Der Katalog an Freiwilligendiensten, die den Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld ermöglichen, wird um den Dienst nach dem „Erasmus+“-Programm erweitert.
- **Gemeinnützigkeit:** Verwendet eine Stiftung oder ein Verein Mittel nicht innerhalb des gesetzlich dafür vorgeschriebenen Zeitrahmens, kann das Finanzamt eine Nachfrist zur Verwendung setzen, mit deren Einhaltung die tatsächliche Geschäftsführung wieder als ordnungsgemäß gilt. Diese Regelung war versehentlich gestrichen worden und wird nun wieder eingeführt.
- **Zigaretteneinfuhr:** Seit dem 31. Juli 2014 dürfen Privatpersonen für ihren eigenen Bedarf aus Kroatien statt der bisher möglichen 800 Zigaretten nur noch 300 Zigaretten steuerfrei nach Deutschland mitbringen. Für Zigaretten aus den Ländern Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Lettland und Litauen gilt die Mengenbeschränkung von 300 Stück bereits seit Anfang des Jahres.



- **Redaktionelle Änderungen:** Neben den oben genannten Änderungen enthält das Gesetz noch viele kleinere Änderungen, die in erster Linie redaktionellen Charakter haben, beispielsweise was die Reisekosten nach der Reisekostenreform angeht. Außerdem wird einer der längsten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes konsolidiert und neu gefasst, in dem die zeitliche Anwendung sämtlicher Änderungen geregelt ist. ■

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Ab 1. Oktober 2014 gilt wieder die alte Regelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen. Außerdem erfolgt eine korrespondierende Besteuerung, wenn der Leistungsempfänger in Altfällen seine Meinung ändert.

Kaum ein Monat vergeht momentan, ohne dass sich neue Regeln zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen an Bauträger ergeben. Nachdem die Finanzverwaltung ab Mitte Februar die Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeordnet hatte,



ist jetzt eine Gesetzesänderung beschlossen worden, die wieder weitgehend die alte Regelung herstellt. Trotzdem gibt es einige Änderungen gegenüber der alten Rechtslage, beispielsweise die Einführung einer besonderen Bescheinigung, die das Finanzamt dem Leistungsempfänger ausstellt. In den nächsten Wochen wird das Bundesfinanzministerium mit Sicherheit noch detailliertere Anwendungsregelungen für die erneute Änderung der Rechtslage veröffentlichen, über die wir Sie dann natürlich informieren werden. Vorläufig genügt es, den Stichtag 1. Oktober 2014 im Auge zu behalten, zu dem die Änderung in Kraft treten wird.

Daneben enthält die Gesetzesänderung auch eine Regelung, die eine korrespondierende Besteuerung gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger in Altfällen die entrichtete Umsatzsteuer zurückfordert, weil er sich nicht mehr als Steuerschuldner sieht. In diesem Fall kann die Umsatzsteuerfestsetzung gegen den Leistungserbringer geändert werden. Ein Vertrauensschutz besteht also nicht, allerdings kann der Leistungserbringer in diesem Fall seinen Zahlungsanspruch auf Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Ausstellung einer geänderten Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, unverzügliche Information des Leistungsempfängers über die Abtretung). Die Abtretung gilt dann als Zahlung der nachträglich fälligen Umsatzsteuer, womit der Leistungserbringer wieder aus dem Schneider ist. Außer bürokratischem Aufwand bringt eine nachträgliche Änderung der Steuerschuldnerschaft also wenig. ■

Daneben enthält die Gesetzesänderung auch eine Regelung, die eine korrespondierende Besteuerung gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger in Altfällen die entrichtete Umsatzsteuer zurückfordert, weil er sich nicht mehr als Steuerschuldner sieht. In diesem Fall kann die Umsatzsteuerfestsetzung gegen den Leistungserbringer geändert werden. Ein Vertrauensschutz besteht also nicht, allerdings kann der Leistungserbringer in diesem Fall seinen Zahlungsanspruch auf Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Ausstellung einer geänderten Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, unverzügliche Information des Leistungsempfängers über die Abtretung). Die Abtretung gilt dann als Zahlung der nachträglich fälligen Umsatzsteuer, womit der Leistungserbringer wieder aus dem Schneider ist. Außer bürokratischem Aufwand bringt eine nachträgliche Änderung der Steuerschuldnerschaft also wenig. ■

Ausnahmen beim Kirchensteuerabzugsverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern hat seinen Frage-Antwort-Katalog zum Kirchensteuerabzugsverfahren für Kapitalgesellschaften aktualisiert und eine wichtige Ausnahme hinzugefügt.

Bald müssen alle Kapitalgesellschaften für Ausschüttungen zwingend am neuen Kirchensteuerabzugsverfahren teilnehmen, das ab dem 1. Januar 2015 eingeführt wird. Schon jetzt ist dazu die Abfrage der Abzugsmerkmale der Gesellschafter notwendig. In bestimmten Fällen können die Gesellschaften jedoch zunächst auf

Kindergeldleistungen im Ausland

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Tabelle mit kindergeldähnlichen Leistungen im Ausland veröffentlicht. Wer eine dieser Leistungen bezieht, verliert in Deutschland seinen Anspruch auf Kindergeld oder die Leistung wird zumindest auf das deutsche Kindergeld angerechnet, sodass nur noch die Differenz zum deutschen Kindergeld ausgezahlt wird.

Winterdienst auf Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung

Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein kann. Es muss sich aber um Tätigkeiten handeln, die sonst üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden, z. B. der Winterdienst.

Häusliches Arbeitszimmer bei beschränkt nutzbarem Arbeitsplatz

In drei Verfahren hat sich der Bundesfinanzhof mit der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auseinandergesetzt. Im ersten Fall ging es um die Frage, ob überhaupt ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein beim Arbeitgeber verfügbarer Raum ist insbesondere dann nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht. Außerdem steht ein anderer Arbeitsplatz erst dann zur Verfügung, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat, meint der Bundesfinanzhof. Der Kläger konnte also sein Arbeitszimmer geltend machen. Auch ein Betriebsprüfer hatte Erfolg, weil ihm im Finanzamt nur ein Poolarbeitsplatz zur Verfügung steht, den er sich mit anderen Betriebsprüfern teilen muss. Der Arbeitsplatz stehe nicht als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten nicht im erforderlichen Umfang genutzt werden kann. Kein Glück hatte dagegen ein Arbeitnehmer, der die Kosten für seinen Telearbeitsplatz geltend machen wollte. Im konkreten Fall sah der Bundesfinanzhof den Telearbeitsplatz als häusliches Arbeitszimmer an, das aber hier nicht abziehbar sei, weil dem Arbeitnehmer sein dienstlicher Arbeitsplatz beim Arbeitgeber jederzeit zur Verfügung stand.

Verluste beim Verkauf von Lehman-Zertifikaten

Für Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen spielt es keine Rolle, ob der Wertverzehr außerhalb des Kapitalmarkts eingetreten ist, wenn er durch eine Veräußerung realisiert wird. Mit dieser Entscheidung sprach das Finanzgericht Niedersachsen einem Ehepaar den Verlustabzug aus dem Verkauf von wertlos gewordenen Lehman-Zertifikaten an ihre Bank zu. Das Finanzamt wollte den Verlust nicht anerkennen, weil es durch die Insolvenz von Lehman Brothers von einem steuerlich unerheblichen Forderungsverlust ausgegangen war.

Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruches auch im Todesfall

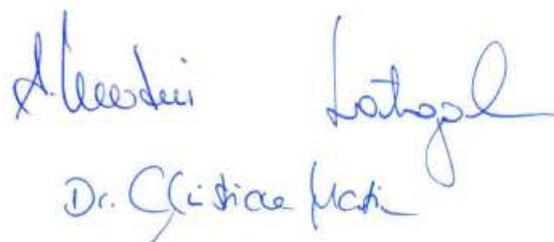
Der EuGH hat erneut zum deutschen Urlaubsrecht Stellung genommen und es einmal mehr auf den Kopf gestellt: Ein Arbeitnehmer hatte bis zu seinem Tod im November 2010 beim beklagten Arbeitgeber gearbeitet. Bis zu seinem Tod war der Arbeitnehmer aufgrund einer schweren Erkrankung seit fast zwei Jahren arbeitsunfähig. Zum Zeitpunkt seines Todes hatte er daher noch 140,5 Tage offenen Jahresurlaub. Die Witwe forderte vom Arbeitgeber die Abgeltung dieser Urlaubstage. Bislang galt unter Bezugnahme auf § 7 des Bundesurlaubsgesetzes im deutschen Recht der Grundsatz, daß nicht genommener Urlaub im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Mitarbeiters verfällt. Der EuGH hat aber nun entschieden, daß dem oder den Erben die Abgeltung der Urlaubstage zusteht, und zwar im Wesentlichen mit den folgenden Argumenten: Jeder Arbeitnehmer habe Anspruch auf eine Vergütung, wenn das Arbeitsverhältnis ende und offener Urlaub bis dahin nicht genommen werden konnte. Dem Arbeitnehmer solle sein Anspruch auf Urlaub nicht vorenthalten werden, denn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub sei ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts. Der Tod des Arbeitnehmers sei nicht voraussehbar und dürfe daher nicht zum Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen. Das heißt nun für die Praxis: Endet ein Arbeitsverhältnis durch Tod des Mitarbeiters und bestehen noch offene Resturlaubsansprüche, so ist zumindest der Mindesturlaubsanspruch abzugelten. Bezüglich eines etwaig weiter gewährten vertraglichen Urlaubs können die Parteien abweichende Regelungen treffen.

die Abfrage und die dazu notwendigen Vorarbeiten verzichten. Das Bundeszentralamt für Steuern nennt in seinem Frage-Antwort-Katalog jetzt vier Fallkonstellationen, in denen eine Registrierung zunächst unterbleiben kann:

- Die Zulassung zum Verfahren ist bei Ein-Mann-Gesellschaften entbehrlich, wenn der Alleingesellschafter konfessionslos ist oder zumindest keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Sobald die Gesellschaft aber eine zweite natürliche Person als Gesellschafter hat, ist die Registrierung zwingend, selbst wenn diese Person auch konfessionslos ist.
- Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die niemals Gewinne ausschütten, brauchen am Verfahren nicht teilnehmen.
- Sofern zum Zeitpunkt der Regelabfrage mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, ist eine Abfrage nicht erforderlich. Dies betrifft Fälle, in denen aufgrund des Gesellschaftsvertrages/Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist (z. B. keine Ausschüttung in den ersten drei Geschäftsjahren).
- Im Einzelfall kann eine Ausschüttung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch sehr unwahrscheinlich sein, z. B. weil die aktuelle Ertragslage, Verlustvorträge oder das Auskehrungsverhalten der Vorjahre nach normalem Geschäftsverlauf eine Ausschüttung im Folgejahr nicht erwarten lassen. Auch in diesem Fall kann eine Registrierung und Abfrage zunächst unterbleiben. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die Gesellschaft in die Lage versetzt, im Fall einer steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage - auch unterjährig - nachzuholen. Will die Gesellschaft daher aktuell keine Registrierung vornehmen, dann muss sie bei allen potentiell kirchensteuerpflichtigen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zu einer Anlassabfrage für den Fall einer Ausschüttung im Folgejahr einholen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder E-Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



eichholz und partner